

Über den Bonner Obelisk

Marek Schadowski*

Repräsentativ ragt das aus Trachyt gefertigte Brunnenmonument auf dem Bonner Marktplatz in Form eines Obelisk vor dem Rathaus empor. Glaubt man älteren Bildquellen, so war seine Gestalt zu Zeiten der Grundsteinlegung anno 1777 noch außergewöhnlicher als in heutigen Tagen¹: Umgeben von einem Eisengitter zwischen Steinpfeilern erhob sich das pyramidenförmige Bauwerk, geziert von zahlreichen vergoldeten Attributen, Lorbeer- Festons, eingelassenen Marmortafeln, einem Wasserspiel sowie weiteren Verzierungen.

Primär wurde die Marktfontäne zu Ehren des damaligen Kurfürsten Maximilian Friedrich von Königsegg (1761-1784) erbaut², der sich unter anderem durch die Errichtung eines Armenhauses, die erfolgreiche Bekämpfung einer drohenden Hungersnot und die Stärkung der Ratsrechte die Dankbarkeit der Bonner Bürger erwarb³. Schon die gewählte Form eines Obelisk steht seit jeher symbolisch für die Rühmung und Ehrung des Herrschers⁴.

Offensichtlich ist, dass dem Obelisk keine unmittelbare, praktische Funktion zukommt, wie etwa dem Pranger vor der Bonner Münsterbasilika, sondern eher eine glorifizierende und appellierende.

Bemerkenswert erscheinen in diesem Kontext die lateinischen Inschriften „Mansuetudine“ (durch Milde) und „Iustitia“ (mit Gerechtigkeit), welche den Sinn und Zweck der Konstruktion näher umschreiben. Zwar wurden diese Tafeln erst im 19. Jahrhundert montiert, nachdem im Zuge der französischen Besatzung die alten Wappen und Inschriften als vermeintliche Relikte des „Ancien Régime“ entfernt wurden⁵, doch zeigen sie in welchem Esprit man den Obelisk errichtete und auch einige Jahre später immer noch interpretierte.

Besondere Aufmerksamkeit muss der Gründung der Universität⁶, später als „Maxische Akademie“⁷ bezeichnet, im Jahre 1777 gewidmet werden, stand diese doch ganz in dem progressiv vordringenden Geist der Aufklärung. Nach dem Vorbild Österreichs, wo Kaiserin Maria Theresia mit ihrem Sohn Joseph II. die Rebellion gegen die als antiquiert erscheinenden Denkstrukturen in Theologie und Jurisprudenz zumindest hinnahm, und des in der Aufklärung weit fortgeschrittenen protestantischen Deutschlands,

sollte die erste Bonner Hochschule seine Studenten zu vernünftigen und gebildeten Staatsdienern formen. Dies wird nicht zuletzt in der Gründung eines Akademierates deutlich, welcher nach den Gesichtspunkten der Aufklärung das Unterrichtswesen reformieren sollte.

In diesem Zusammenhang lassen sich die oben erwähnten Inschriften deuten. So scheint der Obelisk nicht nur der Zierde der Stadt und der Preisung des Kurfürsten zu dienen, sondern es werden vielmehr zwei essentielle Forderungen als Handlungsmaximen des Regierens formuliert: „Gerechtigkeit“ und „Milde“.

Beobachtet man ex post die umstürzenden Ereignisse

* Der Autor ist seit dem Wintersemester 2006/2007 Student der Rechtswissenschaften an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms Universität Bonn.

¹ Vgl. die Darstellungen von *Hansmann, Wilfried*, Die Bau- und Kunstgeschichte, in: *Höroldt, Dietrich* (Hrsg.): „Bonn als kurkölnische Haupt- und Residenzstadt, Geschichte der Stadt Bonn Bd. 3, Bonn 1973, S. 428 f.

² Vgl. *Bednarz, Tobias*, Der Bonner Marktplatz und das erzbischöfliche Gericht „Zur Blumen“ des Meerhauser Hofes, in: *Schmoeckel/Schlossmacher* (Hrsg.), Stätten des Rechts in Bonn, Bonn 2004.

³ Vgl. *Hansmann*, a.a.O., S. 427.

⁴ Stammend aus der Hochkultur der Ägypter als Medium zu den Göttern, wurde der Obelisk seit der Antike als Ruhmessymbol verwendet (vgl. die zahlreichen Obelisk in Rom) und hielt sich bis in die Symbolsprache des Barocks und darüber hinaus; so etwa auch der in Braunschweig zu Ehren der Herzöge Karl Wilhelm Ferdinand und Friedrich Wilhelm, die in den Befreiungskriegen gegen Napoleon I fielen, errichtete „Löwenwall“.

⁵ Vgl. *Hansmann*, a.a.O., S. 428.

⁶ Vgl. *Braubach, Max*, Die erste Bonner Hochschule, in: *Academia Bonnensia* Bd. 1, Bonn 1966, nach dessen Ansicht die Gründung auf den Maximilians Minister Kaspar Anton von Belderbusch zurückgeht; allerdings entstand die Akademie zumindest unter der Regentschaft von Max Friedrich.

⁷ Ausgehend vom Fall des Jesuitenordens 1773, welcher eine Neugestaltung des Gymnasiums in der Bonngasse notwendig machte, folgte am 31. Mai 1777 die offizielle Gründung des Instituts; neun Jahre später erlangte die Akademie durch kaiserliches Dekret den Universitätsstatus; vgl. *Braubach*, a.a.O., S. 23, 27.

in Frankreich 1789 und nachfolgend in Europa⁸, so ist doch anzunehmen, dass es sich hier um eine prärevolutionäre Gesellschaft handelte, die bereits nach rechtsstaatlichen Strukturen verlangte⁹. Als Denkmal, fast als Mahnmahl sollte der Obelisk allen sichtbar diese bürgerlichen Ansprüche verdeutlichen.

Fragwürdig hingegen sind räumliche Trennung und Ausrichtung der Inschriften „Gerechtigkeit“ (Richtung Markt) und „Milde“ (Richtung Rathaus), jeweils auf einer Seite des Obeliskens.

Soll damit auf eine Paradoxität des Begriffspaars hingewiesen werden oder handelt es sich um eine Aufforderung zur reziproken Kompletierung?

Interpretiert man die Symbolik des Rathauses als repräsentatives Exekutivorgan im Sinne von „Obrigkeit“, so lässt sich sagen, dass die Ausrichtung der Inschriften auf den Anspruch gerichtet ist, das Recht komplementär mit Milde auszuüben. Dementsprechend wollten die Bonner Bürger auf die Verknüpfung beider Tugenden aufmerksam machen.

In jedem Fall spielt in der täglichen Bearbeitung juristischer Sachverhalte die „Milde“¹⁰ in Form eines korrigierenden Ausgleichs eine zum Teil bedeutende Rolle. Erkennbar wird dies z.B. an den Generalklauseln des BGB¹¹, der (damit zugleich verknüpften) mittelbaren Drittwirkung der Grundrechte¹² oder der Ablehnung der strafrechtlichen reinen Vergeltungstheorie¹³.

Dagegen ist Gerechtigkeit im Sinne der Gleichbehandlung als Prinzip aller Staatsgewalt zu verstehen, was exemplarisch an der Gleichheit vor dem Gesetz¹⁴ sowie der Konstituierung der Bundesrepublik als formellem und materiellem Rechtsstaat¹⁵ deutlich wird.

Inwiefern und in welchem Umfang die Forderung des Grundgesetzes an eine soziale Staatlichkeit zur Schaffung sozialer Gerechtigkeit und sozialem Frieden¹⁶ in der Realität an Gerechtigkeit und Milde orientiert sein muss, bleibt dem Gesetzgebers als eine Art Einschätzungsprärogative überlassen.

Schon Cicero formulierte vor über 2000 Jahren: „Summum ius, summae iniuria“¹⁷. Es lässt sich beobachten, dass das originäre Ziel der Legislative, Normen für alle Lebensbereiche zu schaffen, durch eine zunehmend periphere Segmentierung und Überregulierung ersetzt wird.

Doch je extensiver und individueller der Regelungsumfang ist, desto mehr geht der Charakter einer Wahrung universell geschützter Handlungsräume verloren.

Einerseits soll die Sicherung kollektiver Werte durch größtmögliche Intersubjektivität und andererseits der Schutz der Individualgerechtigkeit gewährleistet werden.

Letztendlich muss im Einzelfall eine Abwägung und ein vernünftiger Ausgleich beider Prinzipien in Form einer Gesetzesanwendung mit Maß erfolgen.

Zusammenfassend lassen sich dem Titelbild dieser Zeitschrift für heutige Jurastudenten zwei wesentliche Aufforderungen entnehmen: Zum einen ist nicht das Recht allein, sondern die Handhabung desselben mit Perspektive auf das Wohl der Gemeinschaft auszuüben und zum anderen dies in Verbindung mit dem Leitgedanken der Aufklärung zu verwirklichen: „Sape audere!“¹⁸

⁸ Vgl. *Schmoeckel, Mathias*, Auf der Suche nach der verlorenen Ordnung- 2000 Jahre Recht in Europa, Köln 2005.

⁹ Allerdings wurden diese bürgerlichen Forderungen noch nach 1815 in Deutschland nur zögerlich gewährt, vgl. *Eisenhardt, Ulrich*, Deutsche Rechtsgeschichte, 4. Auflage, München 2004, § 57 Rn. 464.

¹⁰ Vgl. BAG AP Nr. 70 zu § 626 BGB zur „Milde“ im Kündigungsrecht.

¹¹ Vgl. *Leipold, Dieter*, BGB I Einführung und Allgemeiner Teil, 3. Auflage, Tübingen 2004, Rn. 53.

¹² Vgl. BVerfGE 2, 1 (12); 5, 85 (134 ff., 197ff.); 6, 32 (40 f.); es wird bekräftigt, dass das GG keine „wertneutrale Ordnung“ sei, sodass es für alle Bereiche des Rechts gelten müsse.

¹³ Vgl. *Wessels/Beulke*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 36. Auflage, Heidelberg 2006, § 1, Rn. 12a.

¹⁴ Entgegen des Wortlauts des Art. 3 Abs. 1 GG richtet sich der Gleichheitssatz nach der ganz h.M. auch an die Legislative; vgl. st. Rspr. des BVerfGE 1, 14, 16, 52.

¹⁵ Vgl. *Degenhart, Christoph*, Staatsrecht I, 22. Auflage, Heidelberg 2006, § 4 I, Rn. 255.

¹⁶ Vgl. *Degenhart*, a.a.O., § 6 I, Rn. 566.

¹⁷ „Höchstes Recht ist höchste Ungerechtigkeit“; vgl. *Cicero*, De officiis 1, 33.

¹⁸ Vgl. *Horaz* (Epist. I, 2, 40); von Immanuel Kant zum Leitsatz der Aufklärung formuliert; vgl. *Kant, Immanuel*, Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung, 1784.